

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

35 (5.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 35.

Karlsruhe 5. Juli.

Verhandlungen der I. Kammer.

XIV. öffentliche Sitzung vom 26. Juni.

(Fortsetzung und Beschluß.)

Freiherr v. Göler: Den ersten Antrag des Geheimen Rathes v. Rüdert, die Dauer der Privilegien auf 6 Jahre festzusetzen, unterstütze er, den zweiten dagegen nur eventuell, indem er dafür selbst vorschläge, im zweiten Satze des Art. 3 zu setzen: sofern nicht vorher die Kammern Einsprache erhoben haben, mit Hinweglassung der Worte: „in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise.“ Denn es bedürfe der Zustimmung beider Kammern zur wirksamen Einsprache gegen solche Privilegien. Die Gründe dafür habe der Geh. Rath v. Rüdert schon hinlänglich entwickelt, und er füge nur noch bei, die Regierung lasse sich eigentlich durch dieses Gesetz ein Recht beschränken, das sie vorher ziemlich unbeschränkt besessen habe. Er halte es ferner für gefährlich, die Grundsätze, die in der Verfassung für Finanzgesetze aufgestellt seyen, und welche die Rechte der ersten Kammer ohnehin sehr beschränkten, erweitern zu wollen, und werde sich einer solchen Ausdehnung stets widersetzen. Endlich, wenn der Commissionsbericht (S. 11) sage: „Es würde also nicht auffallen, wenn diese Einsprache nicht wie der Widerspruch gegen ein provisorisches Gesetz schon von einer Kammer allein wirksam erfolgen könnte &c. &c.“ — so scheine ihm dieß auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Denn ein anerkannt provisorisches Gesetz müsse die Regierung den Kammern zur Zustimmung vorlegen, und sie habe dieß auch immer gethan; dagegen wenn es zweifelhaft, ob etwas eine bloße Verordnung oder ein provisorisches Gesetz sey, so könnten darüber nur beide Kammern entscheiden. Es könne daher nie gesagt werden, daß es jeder Kammer allein für sich zustehe gegen ein provisorisches Gesetz Einsprache zu erheben.

Professor Zell: Er stimme für den Commissionsantrag. Er bedauere zwar, daß die Rechte der ersten Kammer in Betreff der Finanzgesetze beschränkt seyen, aber es sey nun einmal so, und man müsse deshalb alle einschlagenden Fälle darnach beurtheilen. Der vorliegende Fall gehöre unstreitig darunter. Denn er sehe in diesem Gesetz nichts Anderes, als die Aenderung einer Position des Budgets.

Finanzminister v. Böckh: Er habe vorausgesehen, daß aus Anlaß dieses Gesetzes hier, wie in der zweiten Kammer constitutionelle Fragen zur Sprache kommen würden, und namentlich auf die Frage, ob der von der zweiten Kammer gemachte Zusatz nicht den Rechten der ersten Kammer zu nahe trete? Einer Collision beider Kammern im Voraus zu begegnen, sey ihm nicht gelungen. Den Vorschlag, daß beide Kammern, statt nur eine, Einsprache machen müßten, habe er nicht von der Hand weisen dürfen. Denn die von der Regierung gegebenen Privilegien gewinnen dergestalt mehr an Stabilität. Den gemachten Zusatz: „auf die für Finanzgesetze vorgeschriebene Weise“ habe er durch die Erklärung, daß er ihn für überflüssig halte, zu beseitigen gesucht, was er auch in der That sey. Die Sache selbst anlangend, habe die Commission erklärt, sie könne die Ertheilung von Zollprivilegien für keinen legislativischen Act ansehen. Die Regierung habe in den Motiven zu dem Gesetzentwurf bereits das Gegentheil behauptet, und erklärt, daß sie in den Bereich der Gesetzgebung gehöre und mit Recht. Denn ein Privilegium sey nichts anderes, als ein besonderes Gesetz, ein Ausnahmsgesetz. Was sollte es nützen, daß Gesetze nur mit Zustimmung der Kammern zu Stände gebracht werden können, wenn die Regierung unbeschränkte Befugniß habe, solche Ausnahmsgesetze einseitig zu erlassen? Könnte sie nicht dadurch alle Gesetze unwirksam machen? Schon Pütter und alle Staatsrechtslehrer nach ihm hätten es anerkannt.

daß die Ertheilung von Privilegien (als Ausnahmen von Gesetzen, nicht als Ausnahmen von Verordnungen) auch zur Gesetzgebung gehören. Der Anschein sey zwar entgegen, weil sie nur auf bestimmte Fälle gehen und sich nur auf einzelne Personen erstrecken. Allein dieß sey bloßer Schein, der verschwinde, wenn man die in jedem Privilegium vereinigten Acte, nämlich den gesetzgebenden und den des Vollzugs gehörig unterscheide. Nur in der letzten Beziehung sey es persönlich, an und für sich aber gar nicht. Wenn nun aber ein Privilegium ein Act der Legislatur sey, so müsse den Kammern nothwendig in Beziehung auf dasselbe auch das Recht zustehen, das ihnen in Betreff der Gesetze zukomme, von denen das Privilegium eine Ausnahme statuirt. Denn was von der Hauptsache gelte, gelte auch von der Nebensache. Hieraus ergebe sich, daß Zollprivilegien Zollgesetze seyen. Der Redner fragt weiter, ob Zollgesetze, also Zollprivilegien, Finanzgesetze seyen? Antwort: Ja; denn wer ein solches Privilegium nachsuche, verlange einen Nachlaß von Abgaben und hierdurch entstehe ein Ausfall für die Staatskasse. Zweck und Folge seyen also finanzieller Natur; auf die Größe des Ausfalls komme es nicht an. Von jeher habe man die Zölle als eine Quelle von Staatseinnahmen angesehen. Denn ohne dieses wäre schon längst Zollfreiheit über den ganzen Erdboden verbreitet; namentlich seyen unsere Zölle rein finanziell. Andere staatswirthschaftliche Rücksichten kämen freilich auch dabei in Betracht, die Regierung habe bei den Zöllen wie bei allen Steueranlagen zu sorgen daß die Quelle, aus der sie schöpfen wolle, durch die Art der Erhebung nicht vertrockne, vielmehr die Industrie wo möglich noch gehoben werde. Dieß seyen aber Nebenrücksichten, wodurch die Zölle nicht aufhörten, in den Kreis der Finanzen zu gehören. Er schliesse mit Wiederholung des bisher Ausgeführten: Daß Zollprivilegien Zollgesetze, Zollgesetze aber Finanzgesetze daher auch als solche zu behandeln seyen.

Geh. Hofrath Nau: Er könne sich mit der Ansicht des geehrten Redners vor ihm nicht vereinigen, daß Zollprivilegien oder eine Einsprache dagegen legislatorische Acte seyen. Ausnahmsgesetze könnten nicht selbst Gesetze seyn. Privilegien seyen rein persönlich, und es könne kein Dritter darauf Anspruch machen, weil man sie einem Dritten bewilligt habe. — Die zweite Frage: Ob das vorliegende Gesetz als Finanzgesetz erscheine, sey schwieriger, und der Artikel 60 der Verfassungsurkunde gebe allerdings Zweifeln Raum. Es komme dabei hauptsächlich darauf an, ob man aus der Zoll-

gesetzgebung einzelne Punkte herausnehmen und nach ihren speziellen Zwecken beurtheilen, oder ob man dieselbe als untheilbares Ganzes betrachten wolle. Die Kammer werde gut thun, sich auch diesmal an die Grundsätze des im Jahr 1828 vom Frhrn. v. Türkheim erstatteten vortrefflichen Commissionsbericht, die sie damals angenommen, zu halten. Dort sey ganz richtig von den Zöllen bemerkt, daß sie einen doppelten Zweck hätten, einen finanziellen und einen nationalökonomischen. Beide laufen zwar genau in einander, fänden sich aber auch oft getrennt. Und bei dem vorliegenden Gesetz sey der letztere so vorherrschend, daß er es unmöglich für ein Finanzgesetz ansehen könne. Doch rathe er, keine Aenderung an demselben zu machen, weil sonst dasselbe ganz zerschellen könnte. — Was die gemachten Verbesserungsvorschläge betreffe, so sey allerdings für's Erste der Schluß einer Ständeversammlung ein etwas schwankender Termin für die Dauer solcher Privilegien, allein für eine Maßregel, die gerade von dieser Versammlung ihr Urtheil erwarte, ob sie fortgesetzt werden dürfe, oder nicht, dennoch passend. — Die Einsprache nach der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise sey etwas ganz Neues, und man habe sich dabei an nichts Altes zu halten. Er glaube übrigens mit Professor Zell, daß hierdurch den verfassungsmäßigen Rechten der Kammer nichts vergeben werde. Denn es erübrige ihr noch immer in Bezug auf unzumuthig scheinende Privilegien der Weg der Motion und der der Petition. Nur hätten diese nicht die Folge, eo ipso schon die Verlängerung der Privilegien zu verhindern.

Freiherr v. Andlaw unterstützt den Antrag des Freiherrn v. Böler, und eventuell den des Geh. Rathes v. Rüd. Wenn er die Sache recht verstehe, so scheine ihm das Wort: Privilegium nicht glücklich gewählt, da es sich nur um die Beseitigung einer Ungleichheit handle, die aus örtlichen Verhältnissen entspringe. Sollte die hohe Kammer das Gesetz als ein Finanzgesetz betrachten, so könnte er demselben nicht beistimmen. Ueberhaupt aber gehe aus der Verwerfung desselben kein großes Mißgeschick hervor. Denn die Regierung könne ja nach wie vor Privilegien ertheilen und aufrecht erhalten, sofern sie sich nur keine Partheilichkeiten u. d. die eine Einsprache begründen könnten, zu Schulden kommen lasse.

Geh. Rath v. Rüd: Er sey noch keineswegs überzeugt, daß das fragliche Gesetz ein Finanzgesetz sey. Ein solches sey nach dem usus der Kammer bloß das Budget, und was

dazu gehöre. Wollte man es aber als ein Finanzgesetz ansehen, so gäbe es wenige Gesetze, die nicht Finanzgesetze wären, indem sie ebenfalls einen Einfluß auf die Finanzen ausüben, so daß in der Folge stets nur eine Kammer zu entscheiden hätte. Ja hiernach müßte sogar sonst noch Manches in den Bereich der ständischen Verhandlungen gezogen werden, was bisher die Regierung allein habe vornehmen können, z. B. Abgangsdecreturen ic. Es handle sich im vorliegenden Fall rein um das Staatswirthschaftliche, und das Uebrige sey bloß ein Verzicht zu Gunsten der Industrie. Was übrigens den zweiten Satz des Artikels 4 anbelange, so sage dieser bloß, daß die erlassenen Privilegien vorgelegt werden sollen, spreche aber durchaus nicht von einer nöthigen Zustimmung. Er wiederhole daher seinen frühern Antrag.

Freiherr v. Göler verliest eine Stelle aus des Herrn v. Türkheim's Commissionsbericht vom Jahr 1828, woraus sich klar ergebe, daß gerade das vorliegende Gesetz, als lediglich die inländische Production befördernd, kein Finanzgesetz sey. Es sey jedoch, fährt er fort, keineswegs unerwartet, wenn der Herr Finanzminister fremdartige Dinge in sein Ressort ziehe; ihm (dem Freiherrn v. Göler) stehe es umgekehrt zu, dasselbe zu beschränken. Einnahme oder Ausgabe des Staats characterisire noch nicht einzig und allein ein Finanzgesetz, denn sonst wäre sogar das Gesetz über die Wiederherstellung der Verfassung ein solches Finanzgesetz, weil es allerdings auf die Finanzen einen Einfluß ausübe. Des Geh. Rath v. Falkenstein Bemerkung, daß im vorliegenden Gesetz eine Beschränkung der Rechte der ersten Kammer enthalten sey, sey richtig, dagegen genüge aber eine bloße Verwahrung zu Protocoll nicht, sondern man könne eine Verwahrung dadurch umgehen, daß man diesen Artikel nicht annehme, oder nur in der Fassung, wie er ihn vorgeschlagen habe. Dhuehin müsse man im Hergehen nicht so splendid seyn, sondern so lange möglich zuwarten; es sey noch Zeit genug, wenn einem etwas genommen werde.

Finanzminister v. Böckh: Er wisse wohl, daß fast alle Fragen in der Welt Geldfragen seyen, und daß es wenige Gesetze gebe, die nicht die Finanzen berührten, aber zwischen einem solchen directen oder indirecten Berühren und dem eigentlichen Betreffen sey ein Unterschied. Freiherr v. Göler irre sich, wenn er glaube, der Finanzminister suche seinen Wirkungsbereich auszudehnen: sein Grundsatz sey das *Suum cuique!* und er habe an dem Seinigen hinlänglich

genug. Herr v. Türkheim hätte bei seinem Bericht wahrscheinlich ganz andere Zollprivilegien vor Augen gehabt, als die badischen. Denn diese seyen, wie schon bemerkt, rein finanzieller Natur, gerichtet auf niedere Zölle und große Einnahmen. Man könne die Gesetze nicht spalten nach ihren verschiedenen Motiven, es komme nur auf das Wesentliche an. Das Wesentliche eines Zollgesetzes sey aber dessen Steuernatur, es müsse deshalb als Finanzgesetz behandelt werden, und eben so das Ausnahmsgesetz. Er könne auch dem Geh. Rath v. Rüd't nicht zugeben, daß in der Verfassungs-urkunde bloß von Finanzgesetzen im engsten Sinne die Rede sey. Denn sonst wäre ausdrücklich bloß das Budget genannt, und auch damit wäre wieder nicht viel gewonnen. Schließlich appellire er an die Consequenz der hohen Kammer, die noch vor wenigen Tagen ein ähnliches Gesetz als Finanzgesetz anerkannt habe.

Freiherr v. Falkenstein wiederholt Priora.

Finanzminister v. Böckh: Er habe nicht davon gesprochen, in keinem Fall behauptet, das vorliegende Gesetz sey ein Finanzgesetz. Ueberhaupt werde sich die Regierung in einen durch die Meinungsverschiedenheiten beider Kammern in dieser Hinsicht entstehenden Conflict nur dann einmischen, wenn er practische Folgen haben sollte. Er habe nur behauptet, daß Zollprivilegien Finanzgesetze seyen, daher die zweite Kammer keineswegs ihre Befugnisse überschreite, wenn sie sie als solche behandelt wissen wolle.

Freiherr v. Rüd't d. J.: Im Jahre 1831 sey der Streit über Finanzgesetze auf eine ähnliche Weise vorgekommen; der Herr Finanzminister habe dieselbe Erklärung abgegeben und die Kammer habe damals, wo es sich um Wahrung ihrer Rechte handelte, ihre Stellung nicht verkannt. Auch jetzt sehe er mit Freuden, daß nur eine einzige Stimme sich dafür erhoben, daß das fragliche Gesetz als Finanzgesetz zu behandeln sey. Wenn aber einige Mitglieder die von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen dennoch annehmen wollten, damit das Gesetz zu Stande komme, so bilde dieß für ihn keinen Grund der Annahme, denn man müsse überall die Principien wahren, und auch er sehe kein so großes Unglück darin, wenn dieses Gesetz falle, weil die Regierung ja die Privilegien, wie schon bemerkt worden sey, fortan ertheilen könne. Er stimme deshalb den Anträgen des Geh. Rath's v. Rüd't und des Herrn v. Göler bei.

Professor Zell: Er halte es für die Pflicht eines jeden Mitglieds der Kammer, den Rechten der Kammer die größt-

möglichste Ausdehnung zu geben, und sie zu wahren. Dagegen könne er seinen Verstand doch nicht dergestalt seinem Glauben unterwerfen, daß er von einer Ansicht abgehe, die ihm ganz einleuchtend sey; was der Herr Finanzminister gesprochen, sey ihm aber allerdings ganz und gar einleuchtend. Wenn übrigens dieses Gesetz nicht durchginge, so wäre dieß allerdings ein Uebelstand, theils in nationalwirthschaftlicher Rücksicht, theils auch deswegen, weil die Regierung durch Vorlage desselben in der That großen Dank verdiene.

Finanzminister v. Böckh: Wenn auch nach der Ansicht des Frhrn. v. Rüd t. J. diese hohe Kammer auf ihre Theilnahme an der Gesetzgebung in Bezug auf diese Privilegien verzichten sollte, so werde doch die zweite Kammer nie ein Gleiches thun und deshalb sey die Regierung fortan nicht mehr in Stand gesetzt, solche Privilegien nach Gefallen zu ertheilen.

Geh. Hofrath Rau als gewesener Berichterstatter macht eine kurze Recapitulation, und drückt nochmals sein Bedauern aus, wofern dieser Artikel nicht angenommen werden sollte. Man müsse überhaupt bei unbedeutenden Dingen, die ohnehin kein Präjudiz für die Zukunft begründen, nie so hartnäckig seyn.

Der Antrag des Geh. Rathes v. Rüd t, die Dauer der Privilegien auf sechs Jahre festzusetzen, wurde hierauf zur Abstimmung gebracht. Die Stimmen waren 9 gegen 9, worauf das hohe Präsidium für den Antrag den Ausschlag gab.

Der Vorschlag des Freiherrn v. Göler wurde mit 11 gegen 7 Stimmen angenommen. —

Zu Art. 4.

Geh. Rath v. Rüd t: Er stelle den Antrag, den zweiten Absatz dieses Artikels zu streichen, weil, was einmal im Regierungsblatt veröffentlicht worden, als auch den Ständen bekannt, anzusehen sey.

Professor Zell: Es sey denn doch gut, wenn den Kammerm, denen das Recht einer Einsprache zusteh, noch eine besondere offizielle Mittheilung gemacht werde. Er stimme daher für Beibehaltung dieses Satzes.

Geh. Hofrath Rau, eben so.

Freiherr v. Röder und Generallieutenant v. Stockhorn unterstützen den Antrag des Geh. Rathes v. Rüd t; auf erfolgte Abstimmung wurde derselbe aber verworfen. —

Zu Art. 5

wurde nichts bemerkt und derselbe also angenommen. —

Zu Art. 6.

Freiherr v. Göler: Consequent dem Beschlusse zu Art. 3 müsse man hier die Worte: „in der für Finanzgesetze vorgeschriebenen Weise“ gleichfalls weglassen.

Es fand dieser Vorschlag Unterstützung und wurde angenommen.

Das hohe Präsidium brachte endlich den ganzen Entwurf mit den vorgeschlagenen Aenderungen zur Abstimmung; derselbe wurde mit 11 gegen 7 Stimmen genehmigt.

(Fortsetzung der Berichte in Nr. 34.)

VI. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ablösung des Zehnten betreffend. Erstattet von dem Geheimenrath v. Rüd t in der Sitzung vom 1. Juli 1833.

(Fortsetzung.)

Die Gemeindeordnung, fährt der Berichterstatter fort, hat bekanntlich hinsichtlich der Deckung der Communalbedürfnisse ein neues, wenigstens von den früheren Bestimmungen abweichendes System aufgestellt, welches jedoch mehr als ein Versuch, die schwierige Frage aufzulösen, betrachtet werden muß, da die Revision ausdrücklich vorbehalten wurde. Seine Wirksamkeit hat erst mit dem Juni 1832 formell begonnen, und in der That wird es erst im gegenwärtigen Jahr zur Anwendung gebracht. Es fehlt also dermalen noch an aller Erfahrung und an jeder Grundlage, um nur mit einiger Verlässigkeit einen Anschlag, wie hoch sich künftig die Umlage, das einzelne Zehntsteuercapital des Ausmärkers belaufen werde, zu machen. Allein die Commission glaubt, daß für den Fall, wenn solche Umlagen in Abrechnung kommen sollten, die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung nicht anwendbar sind, weil, wie gesagt, es an jedem sichern Anhaltspunkte fehlt, auch die Schätzung schwierig, ungenügend, und wahrscheinlich nicht möglich ist, ohne große Kosten und Streitigkeiten zu veranlassen.

Denn, nachdem nunmehr den Gemeinden die Vermögensverwaltung unter Staatsaufsicht überlassen ist, tritt im Grund eine ganz neue Periode ein, deren Resultat sich nur nach und nach entwickeln kann, wie nämlich die wahren Interessen mehr die Oberhand gewinnen, was jetzt noch überall der Fall ist. Die neuesten Bedürfnisverhältnisse sind noch Folge der alten Verwaltung, häufig ohne Theilnahme der

Ausmärker und ohne gehörige Anwendung der ergangenen Instruction aufgestellt, sie werden sicher von den nachfolgenden bedeutend abweichen; endlich wird zur Abschätzung ein Beizug von Rechnungsverständigen neben andern Schätzern nöthig, und ungeachtet großer Kosten ein richtiges Resultat nicht hervorgehen.

Darum scheint nur übrig, die Ergebnisse der frühern Jahre, nämlich von 18^{21/30} anzunehmen, mit Ausschcheidung der Kriegskosten, die hier überhaupt nicht in Anschlag kommen können.

Der Ausdruck: „Gemeindesteuer“ möchte passender mit dem: „Gemeindebeiträge“ zu vertauschen seyn, da die Gemeinden ein Steuerrecht selbst nicht haben.

Noch glaubt die Commission schließlich bei der gewiß richtigen Voraussetzung, daß nicht die Zehntpflichtigen, sondern alle Steuerpflichtigen in der Gemarkung gemeinschaftlich, wenn man die Abrechnung der Gemeindebeiträge von den Zehntcapitalien für zulässig hält, Anspruch daran haben, darauf aufmerksam machen zu müssen, wie diese Theilnahme dadurch gesichert werden könnte, wenn das Capital, welches die Gemeindebeiträge ergeben, dem Gemarkungsverband zugewiesen, und für das von allen Steuerbaren zu tragende $\frac{1}{3}$ der Gemeindebedürfnisse sogleich verwendet würde.

Nach der Ansicht der Majorität wäre der Satz 2 a. b. in folgender Weise zu fassen:

„2) die Steuern, nämlich:

a. Die Staatssteuern zu $\frac{1}{3}$, im mittlern, aus der Periode von 18^{21/30} erhobenen Jahrsbetrag nach dem Steuercapital der Zehnten, mit Ausnahme der Zehnten, die den Pfarr- und Schulfründen angehören, bei welchen die Staatssteuer nicht in Abzug kommt.

b. Die Gemeindebeiträge mit Ausschluß der Kriegskostenumlagen eben so im mittlern, aus der Periode von 18^{21/30} erhobenen Jahrsbetrag. Die Zehnten der Pfarr- und Schulfründen unterliegen dort dem Abzug nicht, wo der Nutznießer seinen Dienstsiß hat.“ Nach der Ansicht der Minorität wäre aber der ganze Satz zu streichen.

Bei dem Abzug der Abgänge und Nachlässe, nach dem Durchschnitt von 18^{21/30} wird nichts zu erinnern gefunden, weil man ohne große Schwierigkeiten zwischen nothwendigen oder gutthatsweisen Nachlässen nicht unterscheiden kann, die einen wie die andern als nicht eingegangene Theile des Rohertrags erscheinen.

Die weiteren Bestimmungen dieses §. geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Hiernach, zum §. 2 zurückkehrend, wäre solcher nach der Meinung der Majorität unverändert anzunehmen, und nur der Deutlichkeit wegen am Ende auf den §. 34 zu verweisen, nach der der Minorität, mit Streichung des Worts „Steuern“, wonach sodann das: „und,“ von Nachlässen zu setzen ist, mit gleicher Verweisung.

§. 3.

Der §. 3 gestattet den Betheiligten, die mittlere jährliche Zehnteinnahme durch freiwillige Uebereinkunft fest zu setzen; das hiebei zu beobachtende Verfahren bestimmen die §§. 52 bis 55, deren Prüfung vorbehalten bleibt; nur muß angeführt werden, daß die Finanzbehörde, als betheiligte, ihre Zustimmung zu geben oder zu versagen hat.

Bei Ermanglung einer Uebereinkunft tritt zur Entscheidung durch den Richter das in den §§. 56—68 vorgezeichnete Verfahren ein.

Die unveränderte Annahme des §. 3 unterliegt keinem Zweifel.

§. 4.

Der Gesetzentwurf hat zur wesentlichen Beförderung des Ablösungsgeschäfts der Zehnten solches von der Ablösung der auf Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten getrennt, und solches im §. 4 ausdrücklich ausgesprochen, der zu keiner weiteren Bemerkung Veranlassung giebt.

§§. 5. 7. 45. 46. 47.

Die Vorschriften über den Anschlag der auf den Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten und künftige Bestreitung dieser Lasten sind in den §§. 35—47 zusammen gestellt, da aber die über letztern Gegenstand mit den §§. 5 und 7 über die aus dem Ablauf der Lasten, sodann der Pfarr- und Schulfründzehnten hervorgehenden Capitalien und deren Sicherung in unmittelbarer Verbindung stehen, so werden die §§. 45, 46, 47 hier geprüft.

Die bei Zehnten vorkommenden Lasten sind:

Kirchen- und Schulbaukosten, einschließlich der Friedhöfe, Kirchen- und Schulbesoldungskosten,

Kirchen- und Schulbedürfnisabgaben, so wie dergleichen für besondere fromme oder milde Zwecke.

Lasten für die Viehzucht.

Keine Privatlasten, welche aus besondern Verträgen hervorgegangen.

Die Gestattung der Ablösbarkeit derselben ist eine recht-

liche und nothwendige Folge der gesetzlich auszusprechenden Ablösbarkeit der Zehnten, weil der Zehntberechtigte, der eines öffentlichen Zwecks wegen sein Eigenthum gegen Entschädigung aufgeben muß, schon an und für sich das Recht hat, zu fordern, daß es mit seinen anklebenden Belastungen übergehe; sie ist auch darum nothwendig, weil das Object der Belastung, nämlich der Zehnten, aufhört, und man nicht unterstellen darf, daß das Subject anders zur Sicherung der Belastung geeignetes Vermögen neben solchem Besitze, zuletzt auch die Gesetzgebung nicht berechtigt ist, solche selbstständige Belastung willkürlich zurück zu weisen. So lange jedoch der Zehnten nicht abgelöst ist, so lange kann im einzelnen Falle auch die Last nicht ohne gegenseitig freie Zustimmung vom Zehnten abgelöst werden.

Einige Schwierigkeit wird sich jedoch dort ergeben, wo neben dem Zehnten auch andere Liegenschaften besessen werden, und die Lasten, ohne genaue Unterscheidung des speciell belasteten Objectes, getragen wurden, sich mithin solche verloren hat.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden: ob nicht hierwegen in dem vorliegenden Gesetzentwurf Vorsorge zu treffen sei, zumal, da namentlich das vormalig reformirte und das katholische Kirchenvermögen der Rheinpfalz hierbei wesentlich theilhaftig sind, weil nämlich in Folge der Confessionsänderungen und der summarischen Kirchenvermögenstheilungen viele, sicher aus dem Zehntbesitz hervorgegangene Belastungen nur aus der gesammten Vermögensmasse eines oder des andern Religionstheils bestritten werden, und auf ihr ruhen, deren Fortdauer bei der bedeutenden Minderung des rentablen unbeweglichen Vermögens durch Ablösung der Zehnten beschwerlich fallen wird.

Allein, es schien bedenklich, sich hierauf weiter, als in den §§. 69 und 70 vorgesorgt ist, einzulassen, da dieses Gesetz sich nicht mit Feststellung der Zehntrechte und Verbindlichkeiten zu befassen hat, und im einzelnen Fall der Berechtigte wie der Pflichtige richterliche Entscheidung einholen kann, der Richter aber in den bestehenden Gesetzen die genügende Anleitung findet, um über die vorzuliegenden Beweise ein Urtheil zu fällen. Zwei Regeln müssen bei Ablösung der Lasten unterstellt werden, nämlich

1) daß jede erweislich auf einem Zehnten ruhende Last mit dessen Ablösung ebenfalls abgelöst werden kann oder muß;

2) daß die Entschädigungscapitale der Lasten, oder was gleichbedeutend, ein liegenschaftliches Aequivalent nach Uebereinkommen dem Kostenberechtigten ausgeliefert werden müssen, unter der bei den drei ersten Rubriken zur Sicherung ihres anklebenden Zwecks nothwendigen Vorkehr der Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörden.

Diese letztere Bedingung geht aus der Eigenschaft der Lasten hervor, und aus dem Aufsichtsrechte des Staats auf öffentliche Anstalten, Kirchen und Schulen, so wie deren Vermögen.

Der Gesetzentwurf bestimmt nun

a. daß die Lasten für die Viehzucht (nämlich für Haltung des Zuchtviehs) an die Gemarkungsgemeinden mit dem entsprechenden Ablösungscapital überwiesen werden.

Hierbei ist nichts zu erinnern; die Gemarkungsgemeinde ist die Berechtigte, sie hat mit dessen Empfang die Last zu vertreten. Eine besondere Sicherung ist hier nicht nöthig, da diese Last unter die übrigen Gemeinbedürfnisse für Emporbringung der Viehzucht aufgenommen und vorschriftsmäßig bestritten wird.

b. Daß die Lasten für Kirchen und Schulbedürfnisse, worunter hier die Baukosten inbegriffen, so wie für Friedhöfe gleichfalls an die Gemarkungsgemeinden gegen genügende Sicherheit übergehen sollen, wenn nicht die Kirchen- und Schulbehörde vorzieht, solche an geeignete Kirchen- und Schulfonds zu überweisen. (Von den Pfarr- und Schulgehalten aus Zehnten ist unter c. zu handeln.) Hiermit, nämlich der vorangestellten Regel der Ueberweisung an die Gemarkungsgemeinden, konnte sich die Commission nicht einverstanden erklären.

Die Motive der Staatsregierung zu den §§. 5, 7 u. des Gesetzentwurfs geben die Ansichten an, von welchen sie bei Behandlung dieser Lasten ausgehen zu müssen glaubte, da das vorzügliche Augenmerk hier Sicherheit für künftige Tragung der Lasten seyn muß. Man erkennt auch an, daß unter den Wegen, welche in dem Vortrag zur Wahl als offen bezeichnet sind, der im Entwurf gewählte der zweckmäßigere sei, und sich die Commission eben so unbedenklich gegen eine Ueberweisung an den Staat, der sich nicht ohne dringenden Grund mit Privatlasten beschweren soll, so wie gegen Er-

richtung eines gemeinen Kirchenbentels, in welchen alle die Entschädigungscapitalien zur Bestreitung ihrer anklebenden Lasten eingeworfen werden sollen, erklären würde; sie räumt endlich ein, daß auf dem gewählten Weg die Sicherung des Zwecks in der Regel möglich ist, allein sie hat hierbei folgende Bedenken:

Es bestehen bei uns Gemarkungsgemeinden, Kirchspiels- und Religionsgemeinden. Erstere gehen aus der politischen Eintheilung des Staatsgebiets hervor, letztere aus der christlich kirchlichen, und sind wieder unter sich verschieden, da unter Kirchspielsgemeinde der kirchengesellschaftliche Verband eines Confessionstheils verstanden wird, der ein und dieselbe Pfarre oder Mutterkirche besitzt; unter Religionsgemeinde der kirchliche Verband eines Confessionstheils innerhalb eines politischen Gemeindebezirks, im Gegensatz zu dem Verband der politischen Gemeinde. Schon nach dieser Definition, noch mehr aber gemäß der nach den Kirchenverfassungsedicten, und der vom Staate genehmigten innern Einrichtung kirchlicher Gemeinden ergibt sich, daß diese Verbände, jeder für sich bestehend, gewisse Rechte und Verbindlichkeiten haben, in deren Umfang sie von einander unabhängig sind, wenigstens nicht vermischt werden können, ohne den einen oder andern zu benachtheiligen, oder zarte Verhältnisse zu stören, von denen Ordnung und Beruhigung der Gemüther abhängt.

Gerade aber in Beziehung auf kirchliche und Schulbaulichkeiten und Bedürfnisse sind die Gemarkungsgemeinden am wenigsten theilhaftig, selbst die Baulasten für Friedhöfe, so weit sie auf Zehnten ruhen, berühren eher die kirchlichen Gemeinden, da sie als Regel in der Unterhaltung der Mauern und Zugänge bestehen, die entweder die Vorhöfe der Kirchen bilden, oder zur baulichen Sicherheit der Kirche nöthig waren; sie sind eigentliche Kirchenbaulasten.

Häufig hat in Gemarkungsgemeinden nur ein Religionstheil Bauberechtigungen, während der andere ohne alle Beihilfe die Bau- und kirchlichen Cultus-Lasten aus eigenen Ersparnissen oder Umlagen auf die Religionsgenossen selbst bestreiten muß.

Wenn es somit an dem Hauptgrunde zu Ueberweisung der Last an die politische Gemeinde fehlt, nämlich dem des nächsten Interesse, so wird eine solche in Bezug auf die Verhältnisse der politischen und kirchlichen Gemeinden gegen einander

gar bald Nachtheil und Unfriede herbeiführen, denn erstere werden die Belastung in dem Interesse der Kostenminderung beurtheilen, und jede Verwendung besonders da erschweren, wo nur ein Religionstheil berechtigt ist, der andere nicht, oder das Kirchspiel über die Gemarkung reicht, es wird eine dem Zweck nachtheilige Bevormundung entstehen.

Es ist ferner aber auch bedenklich, den Gemeinden neue mit Sicherheitsleistung verbundene Belastungen zuzuweisen, indem das dafür eingehende Capital nach und nach zu Gemeindegewinnen aufgeht, wird die Last fortwährend das Gemeindegewinn drücken, wenn dergleichen noch unbelastet vorhanden ist, sonst aber wird der Zweck häufig gefährdet, auch wird auf die steuerbare Concurrenz hierdurch eine Last gewälzt, für welche die Ausmärker wenigstens nichts erhalten, öfters Fälle eintreten werden, daß solche, die als Zehntbesitzer Belastungen abgekauft, nichts desto weniger als Güterbesitzer an solchen noch fortragen müssen. Endlich darf man nicht übergehen, daß bereits häufig baubelastete Fonds vorhanden sind, wo die Zehnten nur hülfweise eintreten, daß ferner eben so häufig mit solchen Fonds getheilte Baulasten bestehen, wo dann durch Uebergang der Zehntlasten an die Gemeinden die Verhältnisse nur schwieriger würden.

Diese Gründe sind auch meist auf andere Lasten für kirchliche und Schulbedürfnisse anwendbar.

Die Commission glaubt deshalb den nachfolgenden einfachen Weg als die einzige Regel in Vorschlag bringen zu müssen, den der Gesetzentwurf in die Wahl der Behörden gegeben hätte, und welcher der Wahrung des Rechtsverhältnisses zuträglich scheint.

Nach der als zweckmäßig sich bewährten, der Kirchenverfassung angemessenen Einrichtung hat jede Kirchspiels- und Religionsgemeinde ihre Localfonds, das heißt, all das bestehende Vermögen, welches zur Bestreitung religiöser, kirchlicher Schul- und milder Zwecke für ihren Verband ausschließlich bestimmt ist, selbst zu verwalten. Bei dem evangelischen Theil geschieht dies durch die Kirchengemeinderäthe, bei dem katholischen durch die Stiftungscommissionen mit gewissen Beschränkungen der Dispositionsbefugniß unter Aufsicht der Staatsbehörden, welche auf Erhaltung des Vermögens und Sicherung der Stiftungszwecke überhaupt und insbesondere durch Prüfung der Rechnungen wachen.

Die Capitalien, welche für die hier behandelten Kosten gegeben werden, sind im Grunde nichts anders, als ein Theil des bisher unauffindbar gewesenen Localvermögens der Religions- und Kirchspielsgemeinden; sie haben daher ein Recht auf dessen Einzug und Verwaltung, sobald es durch die Bestimmung des Gesetzes auffindbar geworden, was ohne alle Schwierigkeit geschehen kann. Denn da, wo bereits Fonds für Baukosten vorhanden, werden die für die subsidiären oder getheilt eingehenden Capitalien vereinigt zu gleichem Zweck, eben so wo, was größtentheils der Fall ist, für kirchliche, zuweilen auch Schulbedürfnisse Fonds vorhanden, gleiche Vereinigung der für gleiche Lasten abgetragenen Capitalien eintreten können, die übrigen werden als selbstständige Localfonds für ihren bestimmten Zweck in Verwaltung genommen. Noch wird, um gleichen Zweifeln zu begegnen, hier bemerkt, daß die nach den bestehenden Gesetzen ausgesprochenen oder in der innern kirchlichen Einrichtung begründeten Hülfeleistungen bei einseitiger Unzulänglichkeit dieser älteren und neuern Fonds, die durch Unglücksfälle und Verluste möglich wäre, vor wie nach mit der Abänderung fortbesteht, daß von dem Zehnten keine Rede mehr ist.

c. In Ansehung der Ablösungscapitalien der Pfarr- und Schulpfundzehnten und von Pfarr- und Schulbesoldungen aus Zehnten bestimmt der Gesetzentwurf:

„daß der Kirchen- oder Schulbehörde zuerst überlassen sei, solche für die Pfründe nutzbringend zu verwenden, wo nicht, daß solche der Gemarkungsgemeinde, in welcher der Pfründgenießer seinen Dienstszig hat, wenn die Bezüge innerhalb der Gemarkung fallen, mit der Verbindlichkeit überantwortet werden, dem Pfründgenießer unter Sicherheitsleistung den abgelösten Zehntertrag zu reichen, so fern sie die Pfründe nicht ein für allemal in Gütern oder Gefällen abfindet.“

„Es soll die volle Zehntrente, so weit die Competenz nicht früher schon in Geld bestand, nach den Fruchtrelutionspreisen in Fruchtanschlag verwandelt, und dieser Anschlag im Mittelpreis der vorgehenden zwei Decennien von zwanzig zu zwanzig Jahren zu Geld regulirt und berichtet werden.“

Die Motive der Regierung zu §. 5 — 7 (S. 5 — 8) und zu §. 46, 47 (S. 43) unterstützen diese Vorschläge mit wichtigen Gründen, sie gehen dahin, daß man den Pfründen, in deren Sicherung die ökonomische Existenz der Pfarrer und Schullehrer liegt, besondere Aufmerksamkeit schuldig sei, und daher dieser Haupttheil derselben sicher und im reinen Ertrag ungeschmälert bewahrt werden müsse.

Dabei sei aber Rücksicht zu nehmen, daß durch ungünstige Stimmung der Gemeinde das Einkommen nicht verkümmert und jede zu Zerwürfissen leicht führende Naturalienverwaltung beseitigt werde, endlich daß bei sinkendem Werthe des Geldes das Einkommen nicht zu sehr herabgedrückt werden kann. Die Majorität der Commission glaubt, daß diese Bestimmungen anzunehmen seien, weil der Kirchen- und Schulbehörde hiernach die Befugniß zustehet, für nutzbringende und sichere Unterbringung der Entschädigungscapitalien zu sorgen, und nur da von der Verbindlichkeit der Gemeinden Gebrauch zu machen, wo die sichere Verwendung von ihr nicht bewirkt werden kann; sie sieht darin die nothwendige Vorsorge erreicht, damit die Dienstehnten vieler Geistlichen und Schullehrer nicht plötzlich herabkommen, oder ein Verlust am Capital befürchtet werden müsse. Doch wünscht sie, daß der Kirchen- und Schulbehörde auch später, wie sich Gelegenheit zur nützlichen Anlage, vorzüglich zu Erwerbung von Gütern findet, zustehen solle, mit einjähriger Aufkündigungssfrist, das Capital zurücknehmen zu können, weshalb am Ende des §. 46 beizufügen wäre: „die Kirchen- und Schulbehörde kann jederzeit gegen einjährige Aufkündigung das Ablösungscapital wieder zurückziehen.“

(Fortsetzung folgt.)

A n z e i g e.

Den 8. d. M. beginnt das zweite Abonnement der Landtagszeitung, oder Nr. 37 — 72. Durch die bestehende Posteinrichtung veranlaßt erlaube ich mir, die verehrlichen auswärtigen Herren Subscribenten darauf aufmerksam zu machen und sie ergebenst zu bitten, dasselbe gefälligst recht bald bei den betreffenden Postämtern zu bestellen, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt; zumal da die Verhandlungen, durch die Verathungen über das Zehnt- und Forstgesetz ic. stets wichtiger werden. Zugleich bemerke ich, daß von dem ersten Abonnement noch wenige vollständige Exemplare zu haben sind, welche fortwährend durch die Post, so wie von mir und den Groos'schen Buchhandlungen in Heidelberg und Freiburg bezogen werden können.

Karlsruhe den 1. Juli 1833.

Ch. Th. Groos.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Druck und Verlag von Ch. Th. Groos.